

Drucksache Nr.: 103/2020

**Dezernat II
Federführend: Fachbereich 5
Anlagen: 1
Az.: mr**

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	28.04.2020	Ö	zur Beschlussfassung

Härtefonds Kultur zur Abmilderung der Auswirkungen aufgrund der Corona-Pandemie

Der Hauptausschuss möge beschließen:

1. Die Stadt Neustadt an der Weinstraße stellt zur Abmilderung der Auswirkungen der Corona-Pandemie einen „Härtefonds Kultur“ in Höhe von 60.000,-- € für Neustadter freischaffende Künstlerinnen und Künstler (in Form einer einmaligen nicht zurückzuzahlenden Zuwendung in Höhe von 750,-- €) zur Verfügung. Der Fonds finanziert sich durch nicht verausgabte Haushaltsmittel im kulturellen Bereich aufgrund nicht durchgeführter Veranstaltungen.
2. Außerdem sollen die im kulturellen Bereich zur Vereinsförderung zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in Höhe von 68.200,-- € zur Milderung von existentieller finanzieller Notlagen eingesetzt werden.
3. Die Verfahren zu Ziffer 1 und 2 ergeben sich aus der Begründung dieser Vorlage.
4. Daneben werden die Gebühren zur Sondernutzung (Standgebühr, Plakatierung und Flächennutzung) von kulturellen Veranstaltungen nach dem 01.03.2020 für 2020 erlassen. Dies entbindet den Veranstalter nicht von der Verpflichtung rechtzeitig vor Beginn die Veranstaltung gegenüber der Ordnungsbehörde anzumelden.

Begründung:

Die kulturelle Szene in Neustadt an der Weinstraße ist durch die Corona-Pandemie nachhaltig betroffen. Daher soll ab sofort ein „Härtefonds Kultur“ in Höhe von 60.000,-- € eingerichtet werden, um freischaffenden Neustadter Künstlerinnen und Künstlern, in der gegenwärtigen Situation eine besondere zusätzliche Hilfestellung zu gewähren. Diese erfolgt auf Antrag unabhängig von sonstigen Soforthilfemaßnahmen in Form einer einmaligen nicht zurückzuzahlenden Zuwendung in Höhe von 750,-- €. Die Förderkriterien wurden mit Blick auf die Förderung in anderen Städten und in Absprache mit dem Stadtverband für Kultur aufgestellt, der in Kooperation ebenso über sein Netzwerk die Akteure informiert und als Ansprechpartner zur Verfügung stehen wird.

Kriterien des „Härtefonds Kultur“ sind:

- Neustadter freischaffende Künstlerinnen und Künstler (Solo-Selbständige)
- Kopie des Personalausweises
- Nachweis über die Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse
- Angaben über Honorarausfälle (z.B. Veranstaltungsabsagen oder stornierte Verträge)

In einer zweiten Stufe sollen im Rahmen der sonst üblichen Förderung für kulturelle Vereine

einmalig die Vergabekriterien mit Blick auf Corona dahingehend geändert werden, dass Vereine, die einen substanziellen Schaden erlitten haben, auf Antrag eine besondere Förderung zur Milderung der Auswirkungen erhalten. Dabei muss es sich um eine existentielle finanzielle Notlage handeln, für die Fördermaßnahmen des Bundes und des Landes nicht in Anspruch genommen werden können oder nicht hinreichend sind. Die Höhe der Förderung ist durch die Anzahl der Anträge sowie die Höhe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in Höhe von 68.200,-- € begrenzt. Die Antragstellung muss bereits bis zum 15.06.2020 erfolgen, so dass der Zuschuss noch im Juli ausbezahlt werden kann. Durchgeführte Veranstaltungen des zweiten Halbjahres werden im Rahmen der kulturellen Förderung im Jahr 2021 berücksichtigt.

Daneben werden die Gebühren zur Sondernutzung (Standgebühr, Plakatierung und Flächennutzung) von kulturellen Veranstaltungen nach dem 01.03.2020 für 2020 erlassen. Dies entbindet den Veranstalter nicht von der Verpflichtung rechtzeitig vor Beginn die Veranstaltung gegenüber der Ordnungsbehörde anzumelden.

Die Haushaltsmittel stehen unter den Produktkonten 2610000.569911 „Theater und Konzerte“ in Höhe 60.000,-- € und 2810000.541590 „Heimat und sonstige Kulturpflege“ in Höhe von 68.200,-- € zur Verfügung.

Die Höhe der insgesamt zu erlassenden Summe kann derzeit aufgrund der ungewissen Situation nicht exakt beziffert werden. Sie könnte aufgrund von Erfahrungswerten schätzungsweise bei ca. 20.000,-- € liegen.

Neustadt an der Weinstraße, 09.04.2020

Oberbürgermeister